



Landkreis
Northheim

Richtlinie

zur Förderung der allgemeinen Jugendarbeit

Beschluss des Kreistages vom

8. April 2016

1 Grundsätze

- 1.1 Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zu machen, die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist zu fördern.
- 1.2 Der Landkreis Northeim fördert deswegen Jugendverbände, -gruppen und -initiativen, andere Träger der Jugendarbeit sowie Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in folgenden Bereichen:

2 Personalkostenzuschüsse für hauptamtliche Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger

- 2.1 Auf Antrag wird kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu den Personalkosten einer hauptamtlichen Jugendpflegerin oder eines hauptamtlichen Jugendpflegers ein Zuschuss von 50% gewährt. Von diesem Zuschuss ist der Betrag in Abzug zu bringen, der von der Jugendstiftung des Landkreises Northeim auf Antrag in den Jahren 2016-2018 bewilligt wird. Die Antragstellung nach Satz 1 setzt eine Antragstellung nach Satz 2 voraus.
Sofern nach Zusammenschlüssen oder Neubildungen die Gemeinden mehr als eine hauptamtliche Jugendpflegerin/ einen hauptamtlichen Jugendpfleger zum Fusionsstichtag weiterbeschäftigen, erhalten diese auf Antrag entsprechend der Fusionsvereinbarung 50% der entstehenden Personalkosten, maximal jedoch für die Anzahl der vor der Fusion in den jeweiligen Gemeinden beschäftigten Personen. Von diesem Zuschuss ist der Betrag in Abzug zu bringen, der von der Jugendstiftung des Landkreises Northeim auf Antrag bewilligt wird. Die Antragstellung nach Satz 4 setzt eine Antragstellung nach Satz 5 voraus.
- 2.1.1 Die Stelle darf nur einer Fachkraft übertragen werden, die/der als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter staatlich anerkannt ist oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung hat. Die Fachkraft muss für Aufgaben gemäß §§ 11 und 12 KJHG eingesetzt werden. Als Fachkraft kann auch anerkannt werden, wer sich in einer gleichwertigen Stelle mindestens 5 Jahre bewährt hat.

3 Jugendfreizeiten

3.1 Förderungsvoraussetzungen:

- 3.1.1 Zuschüsse werden für Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährt,
- 3.1.1.1 die das 5., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

- 3.1.1.2 die Gruppen leiten oder betreuen, auch wenn sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.1.1.3 die als Jugendleiterin/Jugendleiter oder Betreuerin/Betreuer an Studienfahrten und Lehrgängen teilnehmen, auch wenn sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.1.2 Die Veranstaltung muss mindestens 2 Tage dauern und mit Übernachtung stattfinden.
- 3.1.3 Es müssen mindestens 5 Teilnehmerinnen/Teilnehmer an der Maßnahme teilnehmen. Hat ein Maßnahmeträger die Freizeit mit 5 Teilnehmerinnen/Teilnehmern geplant und fallen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Teilnehmerinnen/Teilnehmer aus, dann sind Ausnahmen möglich, um eine Planungssicherheit zu gewährleisten.
- 3.1.4 Für je angefangene 5 Teilnehmerinnen/Teilnehmer wird eine Jugendleiterin/Betreuerin oder ein Jugendleiter/Betreuer anerkannt. Für je angefangene 25 Teilnehmerinnen/Teilnehmer kann eine erwachsene Person als Wirtschaftspersonal anerkannt werden, wenn die Freizeitmaßnahme selbst bewirtschaftet wird. Diese Regelung gilt nur für Freizeiten mit mindestens 10 Teilnehmerinnen/Teilnehmern sowie Betreuungspersonal.
Für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung kann auf Antrag aufgrund eines begründeten Förderbedarfs ein erhöhter Betreuerschlüssel gewährt werden.
Ist Selbstversorgung Bestandteil des pädagogischen Konzepts, so kann auf Antrag je 5 Teilnehmerinnen/Teilnehmer eine zusätzliche Betreuungskraft genehmigt werden.
- 3.1.5 Es können nur Fahrten und Freizeiten gefördert werden, die ganzheitlich der Jugendarbeit zuzuordnen sind. Auf Verlangen ist ein Programm der durchgeführten Freizeitmaßnahme vorzulegen.
- 3.1.6 Eine Förderung von Fahrten und Freizeiten, die Bestandteil von Meisterschaften, Wettkämpfen oder Turnieren sind, kann nicht erfolgen.
- 3.1.7 Der Zuschussantrag ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.
- 3.1.8 Juleica-Inhaberinnen/Juleica-Inhabern wird der doppelte Zuschuss gewährt, wenn diese als Betreuungskraft eingesetzt werden. Ein gültiger Nachweis ist erforderlich.

3.2 Inland

- 3.2.1 Der Zuschuss beträgt 5,- € je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer.

3.3 Ausland

- 3.3.1 Der Zuschuss beträgt 7,- € je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer.
- 3.3.2 Zur Betreuung ausländischer Gastgruppen wird ein Zuschuss von 7,- € je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer gewährt.

3.4 Teilnehmerinnen-/Teilnehmer-Zuschuss

Für Freizeiten mit mindestens 3 Übernachtungen wird den Teilnehmerinnen/Teilnehmern ein Zuschuss von 15,- € je Tag gewährt, wenn eine wirtschaftliche Benachteiligung vorliegt.

4 Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern (Juleica)

- 4.1 Für Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen/Jugendleitern wird ein Zuschuss von 6,- € je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer gezahlt. Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung wird ein Zuschuss von 12,- € je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer gezahlt.
- 4.2 Jugendleiterinnen und Jugendleiter erhalten zur Unterstützung ihres freiwilligen Engagements bei Ausstellung der Jugendleiter-Card (Juleica) einen Zuschuss von 25,- €.
- 4.3 Zum Erwerb der Juleica wird Jugendleiterinnen und Jugendleitern ein Zuschuss von 15,- € je Tag gewährt, wenn eine wirtschaftliche Benachteiligung vorliegt.
- 4.4 Der Zuschussantrag ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme (4.1 und 4.3) bzw. nach Ausstellung der Juleica (4.2) einzureichen.

5 Förderung der Jugendringe

5.1 Kreisjugendring

- 5.1.1 Für die vom Kreisjugendring an seine Geschäftsführung gezahlte Aufwandsentschädigung wird ein Zuschuss von 4.000,- € jährlich gezahlt.
- 5.1.2 Der Kreisjugendring Northeim erhält zur Förderung der Jugendarbeit einen Zuschuss von 5.000,- €.

5.2 Örtliche Jugendringe

5.2.1 Zur Förderung ihrer Jugendarbeit erhalten die nachstehenden örtlichen Jugendringe Jahreszuschüsse in folgender Höhe

Stadtjugendring Bad Gandersheim	1.000,- €
Gemeindejugendring Bodenfelde	700,- €
Stadtjugendring Dassel	1.000,- €
Stadtjugendring Einbeck	1.300,- €
Stadtjugendring Hardeggen	700,-€
Gemeindejugendring Kalefeld	700,-€
Gemeindejugendring Katlenburg-Lindau	700,-€
sobald er gegründet ist, bis dahin: Ortjugendring Lindau	700,-€
Gemeindejugendring Kreiensen	700,-€
Stadtjugendring Moringen	700,-€
Gemeindejugendring Nörten-Hardenberg	700,-€
Stadtjugendring Northeim	1.300,- €
Stadtjugendring Uslar	1.300,- €

5.2.2 Die Förderung der kommunalen Jugendringe durch den Landkreis ist an eine aktive Mitwirkung im Kreisjugendring gebunden.

5.3 Frist

Zuschussanträge nach den Ziffern 5.1 und 5.2 sind bis zum 30.06. des Jahres zu stellen.

Northeim, 11. April 2016

Landkreis Northeim
Die Landrätin

gez. Unterschrift